

# BASJ

**Bundesarbeitsgemeinschaft  
Schwule Juristen**

BASJ, c/o RA u. N Dirk Siegfried, Keithstr. 2-4, 10787 Berlin

Herrn Dr. Marco Buschmann  
Bundesminister der Justiz  
Mohrenstraße 37  
10117 Berlin

c/o Dirk Siegfried  
Rechtsanwalt und Notar  
Keithstraße 2 - 4  
10787 Berlin

Tel.: 030 215 68 03  
eMail: dirk.siegfried@web.de

Berlin, den 05. August 2022 gi

Sehr geehrter Herr Minister Dr. Buschmann,

in obiger Angelegenheit kommen wir nochmals zurück auf unser Schreiben vom 09.03.2022, vorsorglich in Kopie anbei. Dem Vernehmen nach soll nun eine Reform in Planung sein, mit der Rechtssicherheit ausschließlich für die Kinder geschaffen werden soll, die durch eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung i.S.d. § 1600d Abs. 4 BGB gezeugt wurden, ferner an dem binären geschlechtsbezogenen Abstammungsrecht festgehalten wird. Beides lehnen wir als verfassungswidrig ab:

Zum einen dürfte angesichts der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur „Dritten Option“ nicht ernsthaft bestreitbar sein, dass auch eine Elternschaft von Personen mit dem Geschlechtseintrag „divers“ oder ohne Geschlechtseintrag ermöglicht werden muss. Eine „Reform“, die dies missachtet, vertieft sehenden Auges eine verfassungswidrige Diskriminierung dieser Personen, ihrer Kinder und Partner\*innen.

Zum anderen dürfen Kinder, die auf andere Weise als nach § 1600d Abs. 4 BGB gezeugt wurden, z.B. im Wege der Bechermethode, nicht von der nun für die „Samenbankkinder“ beabsichtigten Rechtssicherheit ausgeschlossen werden. Eine etwa mit dem Gesetz verfolgte Absicht, Einrichtungen der Reproduktionsmedizin wirtschaftlich zu fördern, kann eine solche Ungleichbehandlung der Kinder und der an ihrer Zeugung beteiligten Personen nicht rechtfertigen.

Die einseitige Privilegierung der Einrichtungen der Reproduktionsmedizin und derjenigen, die es sich leisten können und wollen, deren Hilfe in Anspruch zu nehmen, ist auch rechtspolitisch verfehlt: Die Bechermethode ist die Grundlage vieler Regenbogenfamilien, in denen – oft schwule – biologische Väter als solche frühzeitig für das Kind erkennbar sind und ggfs. Verantwortung übernehmen. Dies liegt regelmäßig sowohl im Interesse der Kinder, als auch der übrigen Beteiligten. Es ist verfehlt, ausgerechnet sie von der dringend erforderlichen Rechtssicherheit auszunehmen. Im Sinne des Kindeswohls muss die zweite Elternstelle entsprechend § 1592 Nr. 1 und 2 BGB besetzt werden können - unabhängig vom Geschlecht des zweiten Elternteils und von der Art der Zeugung.

Vereinzelt wird hiergegen eingewandt, dadurch würde privaten Samenspendern die Möglichkeit genommen, die zweite Elternstelle einzunehmen, selbst wenn dies vereinbart gewesen sei. Dies ist jedoch nicht zwingend: Privaten Samenspendern kann ein Anfechtungsrecht eingeräumt werden, das ausgeschlossen ist, wenn nachweislich auf die Elternstelle verzichtet worden ist. Dies wahrt die Interessen aller Beteiligten und schafft die Rechtssicherheit, ohne die es das Modell der privaten Samenspende zukünftig überhaupt nicht mehr gäbe.

Die Neuregelung muss mit Rückwirkung zum 01.01.2005, dem Zeitpunkt der Ermöglichung der Stiefkindadoption in eingetragenen Lebenspartnerschaften, auf Antrag beider Elternteile versehen werden. Dies dient nicht nur dem Ausgleich der seitherigen Diskriminierung, sondern auch der Entlastung der aktuell noch mit den unsinnigen Adoptionsverfahren befassten Gerichte, Jugendämter und Adoptionsvermittlungstellen.

Ein Gesetz, das diesen Bedürfnissen Rechnung trägt, könnte auch kurzfristig verabschiedet werden. Wir sind gerne bereit, Ihnen unsere Vorstellungen hierzu in einem Gespräch näher zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen  
für die Bundesarbeitsgemeinschaft Schwule Juristen

Dirk Siegfried  
Rechtsanwalt und Notar